

21 C 206/11  
(Geschäftsnummer)



verkündet am 01.11.2011

Betz Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



## Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Autovermietung I

– Klägerin –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Malmström & Witt,  
Fürstenwalder Str. 45, 15234 Frankfurt/O.  
Az.: D 157/09 -

gegen

– Beklagte –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Potsdam  
auf die mündliche Verhandlung vom 11.10.2011  
durch Richterin am Amtsgericht Berndt

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.219,71 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB aus

- 158,30 € ab dem 12.05.2009 (RE 137/09),
- aus 583,21 € ab dem 01.07.2009 (RE 210/09),
- aus 478,20 € ab dem 18.02.2010 (RE 53/10)

zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, die Klägerin von den vorgerichtlichen Kosten der Rechtsanwälte Malmström & Dahmann, Fürstenwalder Straße 45, 15234 Frankfurt (Oder) in Höhe von 179,40 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit dem 26.05.2011 freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 120 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin ist ein Autovermietungsunternehmen. Sie macht gegen die Beklagte als jeweils einstandspflichtige Haftpflichtversicherung von unfallverursachenden Fahrzeugen aus abgetretenen Recht Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfallereignissen geltend. Sie ist berechtigt, den geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen an Erfüllung statt zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung zu tätigen.

1.

Ein Kunde der Klägerin, i \_\_\_\_\_, hatte bei der Klägerin wegen seines bei einem Verkehrsunfallereignis vom \_\_\_\_\_ erheblich beschädigten Pkw für die schadensbedingte Ausfallzeit für drei Tage ein Ersatzfahrzeug in Anspruch genommen und sodann seinen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten in Höhe des mit Rechnung vom 27.04.2009

berechneten Gesamtbetrages in Höhe von 421,63 € an die Klägerin abgetreten. Vorgerichtlich zahlte die Beklagte hierauf am 12.05.2009 einen Teilbetrag in Höhe von 221,00 €.

Bei dem beschädigten Fahrzeug handelte es sich um einen Honda Accord Automatic, 1,9, 100 kW, welcher nach der Eurotax Schwacke Tabelle 2009 in die Fahrzeuggruppe 5 einzustufen ist. Die Klägerin geht davon aus, dass nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2009 die erforderlichen erstattungsfähigen Mietwagenkosten 379,30 € betragen und bezieht sich auf ihre Aufstellung auf Bl. 3/4 d. A.).

Unter dem 21.04.2009 schrieb die Beklagte an den Geschädigten: „...Sollten Sie für den Zeitraum der Reparatur auf einen Ersatzwagen angewiesen sein, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wir können Ihnen einen Mietwagen von der Firma Enterprice für 67,00 € inklusive Mehrwertsteuer und aller Nebenkosten, wie Zustellung/Abholung und Vollkaskoschutz pro Tag vermitteln... Wenn Sie anderweitig zu einem höheren Preis anmieten, müssen wir unter Umständen Abzüge machen, die dann zu Ihren Lasten gehen...“ (Bl. 36 d. A.).

2.

Aufgrund eines Unfallschadens am 04.04.2009 vermietete die Klägerin an den Geschädigten für die schadensbedingte Ausfallzeit für 10 Tage ein Fahrzeug. Der Geschädigte trat seinen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten in Höhe des mit Rechnung vom 23.06.2009 berechneten Betrages in Höhe von 1.392,51 € ebenfalls an die Klägerin ab. Durch die Beklagte ist hierauf am 01.07.2009 eine Teilzahlung in Höhe von 802,52 € erfolgt. Das beschädigte Fahrzeug, ein MB 220 CDI, 2.2, 85 kW, ist nach der Eurotax Schwacke Tabelle 2009 in die Fahrzeuggruppe 7 einzustufen. Nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2009 betragen die Mietwagenkosten hierfür 1.385,73 € brutto. Insoweit wird auf die Aufstellung der Klägerin auf Bl. 5 d. A. Bezug genommen.

3.

Nachdem der Pkw der Geschädigten, ein Suzuki SX4, 1,6, 92 kW bei einem Verkehrsunfall vom 15.01.2010 erheblich beschädigt worden war, hatte sie bei der Klägerin für die schadensbedingte Ausfallzeit von acht Tagen ein Fahrzeug angemietet und ihre diesbezüglichen Ansprüche ebenfalls an die Klägerin abgetreten. Diese stellte die ihr angefallenen Kosten in Höhe von 901,49 € unter dem 11.02.2010 in Rechnung, worauf durch die Beklagte am 18.02.2010 eine Teilzahlung von 344,00 € erfolgt ist. Das Fahrzeug der Geschädigten ist nach der Eurotax Schwacke Tabelle 2009 in die Fahrzeuggruppe 4



Es sei auch erforderlich gewesen, das Fahrzeug für die Geschädigte mit Winterreifen auszustatten. Hierzu behauptet die Klägerin, jede in Deutschland ansässige Autovermietung berechne für Ausstattung ihrer Fahrzeuge mit Winterreifen eine Gebühr.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.219,71 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB

a) aus 158,30 € ab dem 12.05.2009 (RE 137/09),

b) aus 583,21 € ab 01.07.2009 (RE 210/09),

c) aus 478,20 € ab 18.02.2010 (RE 53/10),

zu zahlen sowie

die Beklagte weiter zu verurteilen, die Klägerin von den Kosten gegenüber den Rechtsanwälten Malmström & Dahlmann, Fürstenwalder Straße 45, 15234 Frankfurt (Oder) in Höhe von 179,40 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB ab Rechtshängigkeit der Klage freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die berechtigten Schadenersatzansprüche ausreichend abgegolten zu haben. Sie meint, die den Geschädigten und übersandten Mietwagenangebote seien ausreichend gewesen. Die Geschädigten hätten, indem sie bei der Klägerin ein teures Fahrzeug angemietet hätten, gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen und könnten daher keinen weiteren Schaden ersetzt verlangen. Auch habe die Klägerin die Erforderlichkeit der Zustellung bzw. Abholung des Ersatzfahrzeuges bzw. die Ersatzfähigkeit der vereinbarten Vollkaskoversicherung bislang nicht nachgewiesen. Sie behauptet, obwohl ein Zusatzfahrer nicht vereinbart gewesen wäre, werde dieser von der Klägerin abgerechnet.

Ihrer Ansicht nach handele es sich bei den außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten um keine abrechnungsfähige notwendigen Kosten. Da der Prozessbevollmächtigte der Klägerin

zugleich Geschäftsführer und einziger Gesellschafter der Klägerin sei, sei eine Einschaltung eines Rechtsanwaltes nicht erforderlich gewesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 1.219,71 € aus abgetretenem Recht gem. §§ 249, 398 BGB, § 7 Abs. 1 StVG, § 3 Nr. 1 und 2 PflVG.

Unstreitig ereigneten sich am 18.04.2009, am 04.04.2009 und am 15.01.2010 Verkehrsunfälle, für welche die Beklagte den jeweiligen Kunden der Klägerin zu jeweils 100 % haftet und haben die Geschädigten jeweils ihren Anspruch auf Mietwagenkosten an die Klägerin abgetreten.

Weiterhin unstreitig sind die von der Klägerin in ihrer Klage berechneten und verlangten Mietwagenkosten auf der Basis des Schwacke-Mietpreisspiegels Normaltarif Stand 2009 ermittelt worden, was zulässig war. Der Geschädigte kann von dem Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer gem. § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Hierbei ist der Geschädigte nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Hierfür konnte der Schwacke-Mietpreisspiegel 2009 als Schätzgrundlage dienen (vgl. BGH-Urteil vom 19.01.2009, Az: VI ZR 112/09 für den Schwacke-Mietpreisspiegel 2007). Etwas anderes gilt auch nicht für den Schwacke-Mietpreisspiegel 2009, zumal durch die Beklagte hiergegen auch keine Bedenken angemeldet worden sind.

Nur ausnahmsweise ist nach § 254 BGB ein niedrigerer Schadenersatz zu leisten, nämlich wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich war (BGH-Urteil vom 24.06.2008, Az: VI ZR 234/07). Der diesbezügliche Vortrag der Beklagten, dass zumindest den Geschädigten und jeweils ein günstigerer Tarif mit 67,00 € brutto/pro Tag bzw. 43,00 € brutto/pro Tag zur Verfügung gestanden hätte, genügt nicht. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob bzw. dass den beiden Geschädigten jeweils ein derartiges Angebot übermittelt worden ist. Weder der

Geschädigte . . . noch die Geschädigte : waren unter Berücksichtigung ihres Rechtes zur freien Wahl des Vertragspartners nicht verpflichtet, diese Angebote jeweils anzunehmen. Nach diesen Angeboten war für die Geschädigten gerade nicht klar erkennbar, dass sie mit dem von der Beklagten jeweils gestellten Angebot auf schnellstmöglichste und unkomplizierte Weise ein Ersatzfahrzeug zu günstigeren Bedingungen anmieten konnten. Diese Angebote waren inhaltsleer, wonach die Geschädigten erst mehrere Erkundigungshandlungen hätten vornehmen müssen um zu überprüfen, ob das Angebot jeweils tatsächlich vergleichbar war mit dem von der Klägerin unterbreiteten Angebot. So fehlt Vortrag der Beklagten darüber, welches Fahrzeug in welcher Gruppe dem jeweiligen Geschädigten zu den behaupteten Konditionen hätte vermietet werden sollen. Das Gericht geht auch mit der Klägerin davon aus, dass keine Mitteilung an die Geschädigten darüber erfolgte, in welcher Weise die Abwicklung des Vertrages erfolgen sollte, mithin ob sie verpflichtet gewesen wären in Vorkasse zu treten, eine Kautions zu hinterlegen oder mit Kreditkarte zu bezahlen. Durch die Beklagte ist auch nicht in ihren Angeboten dargetan worden, wo sich die Autovermietungen befunden haben sollen und ab wann der Geschädigte den Ersatzwagen erhalten sollte.

Darüber hinaus ist durch die Beklagte nach dem Bestreiten der Klägerin, dass der Geschädigte hätte bei der Autovermietung Enterprice am 27.04.2009 einen entsprechenden Ersatzwagen zu einem Preis von 67,00 €/pro Tag und durch die Geschädigte am 26.02.2010 bei der Autovermietung Sixt ein entsprechender Mietwagen zu einem Preis von 43,00 €/pro Tag hätte angemietet werden können, einen entsprechenden substantiierten Vortrag und Beweisantritt schuldig geblieben.

Im Hinblick auf den Geschädigten ist überhaupt kein nachvollziehbares Bestreiten des Anspruches durch die Beklagte erfolgt.

Insoweit durch die Beklagte die Erforderlichkeit der Abrechnung der jeweiligen Kosten für die Vollkaskoversicherung bestritten wird, kann sie hiermit nicht gehört werden. Das Gericht teilt die Ansicht der Klägerin, dass das Risiko im Zusammenhang mit dem Führen eines Mietwagens regelmäßig höher ist, als dasjenige mit einem eigenen Fahrzeug sowie, dass die Kosten für eine Vollkaskoversicherung immer und selbst dann vom Schädiger zu ersetzen sind, wenn für das verunfallte Fahrzeug keine derartige Versicherung abgeschlossen worden war (vgl. BGH-Urteil vom 15.02.2005, Az: VI ZR 74/04).

Die Klägerin stellte auch berechtigt für die Geschädigte Kosten für Winterreifen in Rechnung. Unstreitig waren sowohl das Fahrzeug der Geschädigten, als auch das angemietete Ersatzfahrzeug mit Winterreifen ausgestattet. Dies war auch erforderlich unter Berücksichtigung, dass sich der Verkehrsunfall am 15.01.2010, mithin in einem Wintermonat ereignete. Es versteht sich daher von selbst, dass diese Kosten durch die Beklagte ebenfalls zu erstatten sind.

Kosten für einen Zweitfahrer sind durch die Klägerin für keinen Geschädigten berechnet worden. Daher ist das Bestreiten der Beklagten der Erforderlichkeit derartiger Kosten für das Gericht nicht nachzuvollziehen.

Im Übrigen werden die durch die Klägerin vorgenommenen Berechnungen für die jeweiligen Geschädigten nach dem Eurotax Schwacke-Mietpreisspiegel Tabelle 2009 nicht bestritten, wie auch nicht die jeweils schadensbedingten Ausfallzeiten und dass die Geschädigten jeweils aufgrund der Beschädigungen ihrer Fahrzeuge auf die Ersatzfahrzeuge angewiesen waren. Aus diesen Gründen ist die Beklagte verpflichtet, an die Klägerin die restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 1.219,71 € insgesamt zu bezahlen.

Der Zinsanspruch der Klägerin richtet sich nach §§ 286 Abs. 2, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagte befindet sich jeweils nach ihren Schadensabrechnungen ohne in Verzug setzende Mahnung in Verzug. In diesen Schadensabrechnungen verweigerte die Beklagte jeweils endgültig eine weitere Zahlung.

Darüber hinaus hat die Klägerin auch Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Tätigkeit ihrer Prozessbevollmächtigten gem. §§ 2 Abs. 2, 13, 14 Nr. 2300 und 7002 VV RVG.

Im Hinblick auf den Geschädigten sind insoweit unstreitig 39,00 €, für den Geschädigten 70,20 € und hinsichtlich der Geschädigten ebenfalls 70,20 € für die Klägerin angefallen. Da diese Kosten durch die Klägerin noch nicht bezahlt worden sind, besteht ein Anspruch auf Freistellung. Die hierauf anfallenden Zinsen hat die Beklagte nach §§ 291, 288 Abs. 1 BGB als Rechtshängigkeitszinsen ebenfalls zu erstatten.

Entgegen der Ansicht der Beklagten sind diese Kosten auch erstattungsfähig, auch wenn der Prozessbevollmächtigte der Klägerin zugleich Geschäftsführer und einziger Gesellschafter der



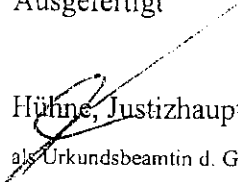
Klägerin ist und somit über eigene Rechtskenntnisse verfügt. Die Einschaltung des Rechtsanwaltes war erforderlich, da die Angelegenheit eine entsprechende Schwierigkeit und Bedeutung für die Klägerin aufwies.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 ZPO.

Streitwert: 1.219,71 €.

Berndt

Ausgefertigt

  
Hühne, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle

## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigenerparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote